

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Gesetz zur Änderung des Benzinbleigesetzes

Punkt der 584. Sitzung des Bundesrates am 18. Dezember 1987

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U) empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund zu verlangen:

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 2)

a) In Artikel 1 Nr. 1 ist § 2 Abs. 2 Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Zusätze nach Satz 1 bis zu einem bestimmten zulässigen Höchstgehalt in Ottokraftstoffen zuzulassen, soweit dies mit dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu vereinbaren ist."

b) Die Sätze 4 bis 6 in § 2 Abs. 2 sind zu streichen.

Begründung:

Wahrung der im Benzinbleigesetz vom 5. August 1971 enthaltenen verfassungsmäßigen Rechte der Länder.